

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 332

36. Jahrgang

31. Dezember 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote 1
- ★ Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrages 4
- ★ Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit 7
- ★ Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3606/93 des Rates vom 22. November 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften 10
- ★ Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3607/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS), Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden 11

Rat

93/716/EG:

- ★ Beschluß des Rates vom 22. November 1993 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten 12

93/717/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. November 1993 über die Anhörung des Europäischen Währungsinstituts durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften 14

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3603/93 DES RATES

vom 13. Dezember 1993

zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104b Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrages gelten unmittelbar. Die in diesen Artikeln verwendeten Begriffe sind erforderlichenfalls näher zu bestimmen.

Vor allem der in Artikel 104 des Vertrages verwendete Ausdruck „Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten“ sollte insbesondere in bezug auf die Behandlung der am 1. Januar 1994 bestehenden Forderungen präzisiert werden.

Die nationalen Zentralbanken, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen, sollten bei ihrem Übergang zu dieser Stufe über handelbare und den Marktbedingungen entsprechende Forderungen verfügen; dadurch soll insbesondere die Geldpolitik des Europäischen Systems der Zentralbanken den gewünschten Spielraum erhalten und ein normaler Beitrag der einzelnen an der Währungsunion teilnehmenden nationalen Zentralbanken zu den unter ihnen aufzuteilenden monetären Einkünften ermöglicht werden.

Die Zentralbanken, die nach dem 1. Januar 1994 noch über nicht handelbare oder aufgrund ihrer Konditionen nicht marktgerechte Forderungen an den öffentlichen Sektor verfügen, sollten die Möglichkeit erhalten, diese Forderungen später in handelbare und marktgerechte Forderungen umzuwandeln.

Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sieht unter Nummer 11 vor, daß die Regierung des

Vereinigten Königreichs ihre „Ways and Means“-Fazilität bei der Bank of England beibehalten kann, sofern und solange das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht. Falls das Vereinigte Königreich zur dritten Stufe übergeht, ist die Umwandlung des im Rahmen dieser Kreditfazilität in Anspruch genommenen Betrags in handelbare und marktgerechte Forderungen mit fester Laufzeit zu ermöglichen.

In dem Protokoll betreffend Portugal heißt es, daß Portugal ermächtigt wird, die den autonomen Regionen Azoren und Madeira eingeräumte Möglichkeit beizubehalten, die zinsfreie Kreditfazilität der Banco de Portugal zu den im geltenden portugiesischen Recht festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, und daß es sich verpflichtet, nach Kräften darauf hinzuwirken, die vorgenannte Regelung so bald wie möglich zu beenden.

Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die nach Artikel 104 des Vertrages vorgesehenen Verbote wirksam und uneingeschränkt angewendet werden und damit insbesondere das mit diesem Artikel verfolgte Ziel nicht durch den Erwerb auf dem Sekundärmarkt umgangen wird.

In den Grenzen dieser Verordnung trägt der direkte Erwerb von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines Mitgliedstaats durch die Zentralbank eines anderen Mitgliedstaats nicht dazu bei, den öffentlichen Sektor den Regeln der Marktmechanismen zu entziehen, sofern ein derartiger Erwerb nur zum Zwecke der Währungsreservenverwaltung vorgenommen wird.

Unbeschadet der der Kommission durch Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgabe obliegt es gemäß Artikel 109f Absatz 9 und Artikel 180 des Vertrages dem Europäischen Währungsinstitut und danach der Europäischen Zentralbank, dafür Sorge zu tragen, daß die nationalen Zentralbanken die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einhalten.

Innerhalb eines Tages gewährte Kredite der Zentralbanken können zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens der Zahlungssysteme nützlich sein; dem öffentlichen Sektor innerhalb eines Tages gewährte Kredite stehen daher mit den Zielen des Artikels 104 des

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 5, und ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1993, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993 und Beschluß vom 2. Dezember 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Vertrages im Einklang, solange eine Verlängerung der Laufzeit über den jeweiligen Tag hinaus ausgeschlossen ist.

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Fiskalagenten durch die Zentralbanken sollte nicht behindert werden. Selbst wenn der Einzug von Schecks Dritter und ihre Gutschrift zugunsten des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken bisweilen einer Kreditgewährung gleichkommt, ist nicht davon auszugehen, daß dies durch Artikel 104 des Vertrages untersagt wird, sofern diese Geschäfte nicht generell auf eine Kreditgewährung an den öffentlichen Sektor hinauslaufen.

Bestände der Zentralbanken an vom öffentlichen Sektor ausgegebenen Münzen, die dessen Konto gutgeschrieben wurden, stellen einen zinslosen Kredit dar, der dem öffentlichen Sektor gewährt wird. Handelt es sich bei diesen Beständen jedoch nur um begrenzte Beträge, so wird der Grundsatz des Artikels 104 des Vertrages durch diese Praxis nicht in Frage gestellt, so daß diese Art von Kredit in Anbetracht der Schwierigkeiten, die ihr völliges Verbot aufwerfen würde, in dem in dieser Verordnung festgelegten Umfang zugelassen werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der deutschen Einigung besondere Schwierigkeiten, die Höchstgrenze für diese Guthaben einzuhalten; deshalb ist es angemessen, in diesem Fall für einen begrenzten Zeitraum einen höheren Prozentsatz zuzulassen.

Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund des in der Gemeinschaft eingerichteten mittelfristigen finanziellen Beistands führt zu Forderungen an das Ausland, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen oder damit ihnen vergleichbar sind und die somit gestattet werden sollten.

Das Verbot des Artikels 104 und des Artikels 104b Absatz 1 des Vertrages gilt für die öffentlichen Unternehmen. Diese sind in der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen ⁽¹⁾ definiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne von Artikel 104 des Vertrages gilt als

- a) „Überziehungsfazilität“ jede Bereitstellung von Mitteln zugunsten des öffentlichen Sektors, deren Verbuchung einen Negativsaldo ergibt oder ergeben könnte;
- b) „andere Kreditfazilität“:
 - i) jede am 1. Januar 1994 bestehende Forderung an den öffentlichen Sektor mit Ausnahme der vor

diesem Zeitpunkt erworbenen Forderungen mit fester Laufzeit,

- ii) jede Finanzierung von Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten, und,
- iii) unbeschadet der Bestimmung in Artikel 104 Absatz 2 des Vertrages, jede Transaktion mit dem öffentlichen Sektor, die zu einer Forderung an diesen führt oder führen könnte.

(2) Schuldtitel im Sinne von Artikel 104 sind nicht die Schuldtitel, die beim öffentlichen Sektor erworben werden, um die Umwandlung von folgenden Forderungen in handelbare und marktgerechte Wertpapiere mit fester Laufzeit sicherzustellen:

- vor dem 1. Januar 1994 erworbene Forderungen mit fester Laufzeit, die den Marktbedingungen nicht entsprechen oder nicht handelbar sind, sofern die Laufzeit dieser Wertpapiere nicht länger ist als die der genannten Forderungen;
- der Betrag, der im Rahmen der „Ways and Means“-Fazilität in Anspruch genommen wurde, über die die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Bank of England bis zu dem Zeitpunkt verfügt, an dem das Vereinigte Königreich gegebenenfalls zur dritten Stufe der WWU übergeht.

Artikel 2

(1) In der zweiten Stufe der WWU gilt nicht als unmittelbarer Erwerb im Sinne von Artikel 104 des Vertrages der durch die Zentralbank eines Mitgliedstaats getätigte Erwerb von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines anderen Mitgliedstaats, sofern ein derartiger Erwerb nur zum Zwecke der Währungsreservenverwaltung vorgenommen wird.

(2) In der dritten Stufe der WWU gilt nicht als unmittelbarer Erwerb im Sinne von Artikel 104 des Vertrages der nur zum Zwecke der Währungsreservenverwaltung vorgenommene Erwerb

- von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines anderen Mitgliedstaats durch die Zentralbank eines Mitgliedstaats, der nicht an der dritten Stufe der WWU teilnimmt;
- von handelbaren Schuldtiteln des öffentlichen Sektors eines nicht an der dritten Stufe teilnehmenden Mitgliedstaats durch die Europäische Zentralbank oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats, der an der dritten Stufe der WWU teilnimmt.

Artikel 3

Als „öffentlicher Sektor“ im Sinne dieser Verordnung gelten die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG (ABl. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993, S. 16).

Als „nationale Zentralbanken“ gelten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten sowie das luxemburgische Währungsinstitut.

Artikel 4

Von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken dem öffentlichen Sektor innerhalb eines Tages gewährte Kredite gelten nicht als Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 104, sofern sie auf den betreffenden Tag begrenzt bleiben und keine Verlängerung möglich ist.

Artikel 5

Wenn die Europäische Zentralbank oder eine nationale Zentralbank vom öffentlichen Sektor durch Dritte ausgestellte Schecks zum Zweck des Einzugs entgegennimmt und dem Konto des öffentlichen Sektors gutschreibt, bevor die Lastschrift bei der bezogenen Bank erfolgt, gilt dies nicht als Kreditfazilität im Sinne des Artikels 104 des Vertrages, sofern die seit der Entgegennahme des Schecks verstrichene Frist mit den für den Einzug von Schecks durch die Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats üblichen Fristen in Einklang steht, so daß etwaige Wertstellungsgewinne Ausnahmecharakter haben, geringe Beträge betreffen und sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ausgleichen.

Artikel 6

Bestände der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken an vom öffentlichen Sektor ausgegebenen Münzen, die dessen Konto gutgeschrieben wurden, gelten nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104 des Vertrages, sofern sie weniger als 10 % des Münzumsatzes ausmachen.

Bis zum 31. Dezember 1996 gilt für Deutschland der Satz von 15 %.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1993.

Artikel 7

Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund der Aktivierung des mittelfristigen finanziellen Beistands nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 ⁽¹⁾ durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken gilt nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104 des Vertrages.

Artikel 8

(1) Als „öffentliche Unternehmen“ im Sinne von Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages gelten Unternehmen, auf die der Staat oder andere Gebietskörperschaften aufgrund von Eigentumsrechten, finanziellen Beteiligungen oder Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können.

Von einem beherrschenden Einfluß wird ausgegangen, wenn der Staat oder andere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(2) Nicht zum öffentlichen Sektor im Sinne von Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages gehören die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 3604/93 DES RATES

vom 13. Dezember 1993

zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrages

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das in Artikel 104a des Vertrages vorgesehene Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu den Finanzinstituten trägt wesentlich dazu bei, den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der Disziplin der Marktmechanismen zu unterwerfen, und hilft somit, die Haushaltsdisziplin zu stärken. Ferner werden dadurch die Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gleichgestellt.

Der Rat muß die Definitionen im Hinblick auf die Anwendung dieses Verbots näher bestimmen.

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft müssen unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb handeln.

Insbesondere darf diese Verordnung nicht die Organisationsweise der Märkte betreffen, die diesem Grundsatz entsprechen.

Diese Verordnung hat nicht zum Ziel, die Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Finanzinstitute zu behindern, wenn sie dem genannten Grundsatz entspricht.

Artikel 104a des Vertrages untersagt Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen. Es muß klargestellt werden, welche Arten von Handlungen von diesem Verbot betroffen sind. Es darf nicht für Verpflichtungen gelten, die von Finanzinstituten im Rahmen vertraglicher Beziehungen freiwillig eingegangen werden.

Laut dem genannten Artikel können aufsichtsrechtliche Gründe ein Abweichen von dem Grundsatz dieses Verbots rechtfertigen. Unter dem Vorwand aufsichtsrechtlicher Gründe dürfen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen jedoch nicht dazu benutzt werden, um einen verschleierte bevorrechtigten Zugang zu schaffen.

Die öffentlichen Unternehmen fallen unter das Verbot des bevorrechtigten Zugangs. Der Begriff „öffentliches Unter-

nehmen“ wird in der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen ⁽³⁾ definiert.

Die Finanzinstitute, insbesondere die Kreditinstitute, können aus währungspolitischen Gründen verpflichtet werden, Forderungen an die Europäische Zentralbank und/oder die nationalen Zentralbanken zu erwerben.

Der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ist es als Behörden nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, die einen bevorrechtigten Zugang begründen. Die von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken erlassenen Vorschriften für die Mobilisierung oder Verpfändung von Schuldtiteln dürfen nicht dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen.

Die im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Definitionen der verschiedenen Arten von Finanzinstituten sind, um jegliche Umgehung des Verbots zu verhindern, durch einen Hinweis auf diejenigen Institute zu ergänzen, die sich zwar finanziellen Tätigkeiten widmen, jedoch noch nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene waren, wie z. B. Zweigniederlassungen von Instituten aus Drittländern, Holding- oder Factoring-Gesellschaften, nicht in die Koordinierung einbezogene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Einrichtungen zur Altersversorgung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne von Artikel 104a des Vertrages sind „Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen“ Gesetze, Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Rechtsakte, die in Ausübung der öffentlichen Gewalt erlassen werden und

— Finanzinstitute dazu verpflichten, Forderungen gegenüber Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten (im folgenden „öffentlicher Sektor“) zu erwerben oder zu halten, oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 7, und ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993 und Beschluß vom 2. Dezember 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG (ABl. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993, S. 16).

— Steuervergünstigungen, die nur Finanzinstituten zugute kommen können, oder finanzielle Vergünstigungen, die mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft nicht in Einklang stehen, gewähren, um den Erwerb oder Besitz solcher Forderungen durch diese Institute zu fördern.

(2) Als Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen, gelten nicht die Maßnahmen, die Anlaß geben zu

— Verpflichtungen — zu denen insbesondere auch eine Verpflichtung zur Zentralisierung der Mittel bei öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten gehören kann — zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus zu besonderen Bedingungen, wenn dessen Finanzierungsbedingungen für den öffentlichen Sektor mit den Bedingungen für gleichartige Finanzierungen identisch sind, die privaten Darlehensnehmern zu demselben Zweck gewährt werden;

— der Verpflichtung der Zentralisierung der Mittel bei einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut, soweit diese Auflage am 1. Januar 1994 zu den Vorschriften für die Organisation eines für die privaten Haushalte bestimmten besonderen Netzes von Kreditinstituten oder für eine die Spartätigkeit dieser Haushalte betreffenden Sonderregelung gehört und zur finanziellen Absicherung des Netzes als Ganzem oder der Sonderregelung dienen soll. Die Leitungsorgane des betreffenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts entscheiden über die Verwendung dieser zentralisierten Mittel unter Beachtung des Grundsatzes einer Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb;

— Verpflichtung zur Finanzierung der Beseitigung von Katastrophenschäden, sofern die Finanzierungsbedingungen für die Behebung von Schäden für den öffentlichen Sektor nicht günstiger sind als die für die Behebung von Schäden für den Privatsektor.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 104a des Vertrages sind „aufsichtsrechtliche Gründe“ Gründe, die den aufgrund des Gemeinschaftsrechts oder in Übereinstimmung damit erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Verwaltungsmaßnahmen zugrunde liegen und die die Solidität der Finanzinstitute fördern und somit die Stabilität des gesamten Finanzsystems und den Schutz der Kunden dieser Finanzinstitute stärken sollen.

Artikel 3

(1) Im Sinne von Artikel 104a des Vertrages gelten als „öffentliche Unternehmen“ Unternehmen, auf die der Staat oder andere Gebietskörperschaften aufgrund von Eigentumsrechten, finanzieller Beteiligung oder Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können.

Von einem beherrschenden Einfluß wird ausgegangen, wenn der Staat oder andere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(2) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken gelten im Sinne dieses Artikels, unbeschadet der ihnen als Behörden auferlegten Verpflichtung, Maßnahmen zu unterlassen, die einen bevorrechtigten Zugang schaffen, nicht als zum öffentlichen Sektor gehörig.

(3) Als „nationale Zentralbanken“ gelten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten sowie das luxemburgische Währungsinstitut.

Artikel 4

(1) „Finanzinstitute“ im Sinne von Artikel 104a des Vertrages sind:

- Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG ⁽¹⁾,
- Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/49/EWG ⁽²⁾,
- Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/96/EWG ⁽³⁾,
- OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG ⁽⁴⁾,
- Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Direktversicherung (Lebensversicherung) (Dritte Lebensversicherungsrichtlinie) (ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 31).

⁽⁵⁾ Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27).

— sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, deren Tätigkeit derjenigen der unter den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Unternehmen entspricht oder deren Haupttätigkeit im Erwerb von Finanzanlagen oder der Umwandlung von Finanzforderungen besteht.

(2) Zu den Finanzinstituten im Sinne von Absatz 1 gehören nicht:

— die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken,

— die Finanzdienste der Post, sofern sie Bestandteil des Sektors Staat gemäß der Definition des Europäischen

Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) sind oder ihre Hauptaufgabe darin besteht, für die öffentliche Hand im Finanzbereich tätig zu sein, und

— die Einrichtungen, die Bestandteil des Sektors Staat gemäß der Definition des ESGV sind oder deren Verbindlichkeiten in vollem Umfang öffentliche Schulden darstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

VERORDNUNG (EG) Nr. 3605/93 DES RATES

vom 22. November 1993

über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104c Absatz 14 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffe „öffentlich“, „Defizit“, und „Investitionen“ sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ⁽³⁾ festgelegt. Genaue Definitionen unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG sind erforderlich; diese Definitionen können im Rahmen der notwendigen Harmonisierung der nationalen Statistiken oder aus anderen Gründen eine Änderung erfahren. Alle Änderungen des ESVG werden vom Rat im Einklang mit den im Vertrag festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen.

Die Definition des Schuldenstands im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muß unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESVG präzisiert werden.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ⁽⁴⁾ bietet eine angemessene und detaillierte Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen.

Die Kommission hat nach dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit die Aufgabe, die statistischen Daten für dieses Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Für die unverzügliche und regelmäßige Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die von ihnen geplanten und die tatsächlichen Defizite sowie die Höhe ihres Schuldenstands sind detaillierte Bestimmungen erforderlich.

Gemäß Artikel 104c Absätze 2 und 3 des Vertrages überwacht die Kommission die Entwicklung der Haushaltslage und des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten und überprüft anhand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands die Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so muß die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Kommission hat zu prüfen, ob in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Definitionen

Artikel 1

(1) Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung sind die in den folgenden Absätzen genannten Begriffe gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert. Die in Klammern gesetzten Schlüsselnummern beziehen sich auf das ESVG, zweite Auflage.

(2) „Öffentlich“ bedeutet die Zugehörigkeit zum Sektor Staat (S60), untergliedert in die Teilsektoren Zentralstaat (S61), lokale Gebietskörperschaften (S62) und Sozialversicherung (S63), unter Ausschluß von kommerziellen Transaktionen, gemäß der Definition des ESVG.

Der Ausschluß von kommerziellen Transaktionen bedeutet, daß der Sektor Staat (S60) nur diejenigen institutionellen Einheiten umfaßt, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

(3) Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuß) ist das Finanzierungsdefizit (der Finanzierungsüberschuß) (N5) des Sektors Staat (S60) gemäß der Definition des ESVG. Die im öffentlichen Defizit enthaltenen Zinszahlungen sind die Zinsen (R41) gemäß der Definition des ESVG.

(4) Die öffentlichen Investitionen sind die Bruttoanlageinvestitionen (P41) des Sektors Staat (S60) gemäß der Definition des ESVG.

(5) Als öffentlicher Schuldenstand gilt der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat (S60), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom Sektor Staat (S60) entsprechende finanzielle Gegenwerte gehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 8, und ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1993, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993.

⁽³⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen — ESVG, zweite Auflage.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in folgenden Rubriken: Bargeld und Einlagen (F20 und F30), Geldmarktpapiere (F40) festverzinsliche Wertpapiere (F50), sonstige kurzfristige Kredite (F79) sowie sonstige mittel- und langfristige Kredite (F89) gemäß den Definitionen des ESVG.

Als Nominalwert einer am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert.

Als Nominalwert einer indexgebundenen Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert, korrigiert um den zum Jahresende festgestellten indexbezogenen Kapitalzuwachs.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden unter Verwendung des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres festgestellten repräsentativen Marktwechselkurses in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 2

Das Bruttoinlandsprodukt ist das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIPmp) gemäß der Definition des Artikels 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

(1) Die Zahlen der geplanten Höhe des öffentlichen Defizits sind die Zahlen, die für das laufende Jahr von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den aktuellsten Entscheidungen der für den Haushalt zuständigen Instanzen festgelegt werden.

(2) Die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands sind die geschätzten, die vorläufigen und die endgültigen Ergebnisse für ein vergangenes Jahr.

ABSCHNITT 2

Regeln und Anwendungsbereich für die Mitteilungen

Artikel 4

(1) Ab Anfang 1994 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen öffentlichen Defizite sowie die Höhe ihres tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands mit, und zwar das erste Mal vor dem 1. März des laufenden Jahres (Jahr n) und das zweite Mal vor dem 1. September des Jahres n.

(2) Vor dem 1. März des Jahres n

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihr geplantes öffentliches Defizit für das Jahr n, eine aktualisierte Schätzung ihres tatsächlichen öffentlichen Defizits für das Jahr n-1 und ihre tatsächlichen öffentlichen Defizite für die Jahre n-2, n-3 und n-4 mit;
- übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig für die Jahre n, n-1 und n-2 die entsprechenden Haushaltsdefizite des öffentlichen Sektors

unter Zugrundelegung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat gebräuchlichsten Definition sowie die Zahlen, die die Umrechnung des betreffenden Haushaltsdefizits in das öffentliche Defizit erklären. Die diese Umrechnung erklärenden Zahlen, die der Kommission übermittelt werden, umfassen insbesondere die Zahlen über das Finanzierungsdefizit der Teilsektoren S61, S62 und S63;

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Schätzung der tatsächlichen Höhe des öffentlichen Schuldenstands zum Ende des Jahres n-1 und die tatsächliche Höhe ihres öffentlichen Schuldenstands in den Jahren n-2, n-3 und n-4 mit;
- stellen die Mitgliedstaaten der Kommission gleichzeitig die Zahlen für die Jahre n-1 und n-2 zur Verfügung, die die Beiträge des öffentlichen Defizits und anderer einschlägiger Einflußfaktoren zur Veränderung der Höhe des öffentlichen Schuldenstands erklären.

(3) Vor dem 1. September des Jahres n

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das aktualisierte geplante öffentliche Defizit des Jahres n und die tatsächlichen öffentlichen Defizite der Jahre n-1, n-2, n-3 und n-4 mit und erfüllen die Anforderungen nach Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,
 - teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die tatsächliche Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Jahren n-1, n-2, n-3 und n-4 mit und erfüllen die Anforderungen nach Absatz 2 vierter Gedankenstrich.
- (4) Die Zahlen der geplanten Höhe des öffentlichen Defizits, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, sind in Landeswährung je Haushaltsjahr anzugeben.

Die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, sind in Landeswährung je Kalenderjahr anzugeben, mit Ausnahme der aktualisierten Schätzungen für das Jahr n-1, die in Haushaltsjahren angegeben werden können.

Falls das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr abweicht, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auch die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands je Haushaltsjahr für die zwei Haushaltsjahre mit, die dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangen sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 die Zahlen betreffend ihre Ausgaben für öffentliche Investitionen und für Zinszahlungen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Terminen eine Schätzung

ihres Bruttoinlandsprodukts für das Jahr n und die Höhe ihres tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts für die Jahre n-1, n-2, n-3 und n-4.

über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen wird, nimmt die Kommission in die Artikel 1 und 4 die neuen Bezugnahmen auf das ESVG auf.

Artikel 7

Im Fall einer Änderung des ESVG, die vom Rat im Einklang mit den im Vertrag festgelegten Bestimmungen

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3606/93 DES RATES

vom 22. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 13 und 23,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es angezeigt erscheint, die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften auch auf die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezüge des Präsidenten, der Mitglieder der Organe und des Personals des Europäischen Währungsinstituts unter den Bedingungen und nach dem Verfahren der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 ⁽³⁾ zu erheben —

Artikel 1

In die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 12a

Diese Verordnung gilt auch für den Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts, für die anderen Mitglieder des Rates des Europäischen Währungsinstituts, für das Personal des Instituts und für die Empfänger der von dem Institut gezahlten Ruhegehälter, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat nach Artikel 16 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen bestimmt, und zwar hinsichtlich der von dem Institut gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 (ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3607/93 DES RATES

vom 13. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS), Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 23,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß es angezeigt erscheint, die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung zu finden ⁽³⁾, auch auf das Europäische Währungsinstitut anzuwenden, um sicherzustellen, daß das Personal des Europäischen Währungsinstituts in Anbetracht seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten und seiner besonderen Stellung die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Unbeschadet des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf die Mitglieder des Rates des Europäischen Währungsinstituts gelten die in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für

- das Personal des Europäischen Währungsinstituts,
- die Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Altersruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen, die von dem Europäischen Währungsinstitut gezahlt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1993

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 2. Dezember 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1969, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3520/85 (ABl. Nr. L 235 vom 13. 12. 1985, S. 60).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. November 1993

über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten

(93/716/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 16.1 und Artikel 16.2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Anhang zu diesem Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Währungsinstitut, nachstehend „EWI“ genannt, wird zum 1. Januar 1994 errichtet.

Das EWI wird mit Eigenmitteln ausgestattet.

Die Mittel des EWI sind vom Rat des EWI festzulegen.

Die Mittel des EWI werden aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken nach dem Schlüssel aufgebracht, auf den in Artikel 16.2 der Satzung des EWI Bezug genommen wird.

Der Schlüssel für die Eigenmittel des EWI ist vor Beginn der zweiten Stufe festzulegen.

Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Bestimmungen bereitgestellt.

Die vom Rat mit diesem Beschluß angenommenen Regeln stellen keinen Präzedenzfall für andere Rechtsakte dar, die der Rat in anderen Bereichen erlassen könnte.

Die Art und die Quellen dieser Daten sowie die Methode zur Berechnung des Schlüssels müssen bestimmt werden.

Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen ⁽³⁾ gewährleistet eine Bereitstellung von Daten für das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit diese Daten der Kommission übermittelt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die zur Festlegung des Schlüssels für die Beiträge der nationalen Zentralbanken zu den Eigenmitteln des EWI benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach den in den folgenden Artikeln im einzelnen festgelegten Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Die Bevölkerung und das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, nachstehend „BIPmp“ genannt, sind durch

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 11, und

ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1993, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

die jeweils geltende Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert. Das BIPmp entspricht dem BIPmp in der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

Zur Erfassung der Bevölkerung werden die Angaben des Jahres 1992 herangezogen. Dabei wird entsprechend der im ESVG enthaltenen Empfehlung der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung im Jahresverlauf verwendet.

Artikel 4

Bezüglich des BIPmp werden die Angaben für die Jahre 1987 bis 1991 herangezogen. Die Angaben über das BIPmp eines Mitgliedstaates werden in der betreffenden Landeswährung zu jeweiligen Preisen ausgedrückt.

Artikel 5

Die Bevölkerungsdaten sind jene, welche der Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Artikel 6

Die Daten für das BIPmp der Jahre 1988 bis 1991 ergeben sich aus der Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom. Für das BIPmp des Jahres 1987 werden die Angaben verwendet, die die Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten erhalten hat und die mit den Daten für die Jahre 1988 bis 1991 in Übereinstimmung gebracht wurden.

Artikel 7

(1) Der Anteil eines Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil an der Summe der Bevölkerung der Mitgliedstaaten.

(2) Für alle Mitgliedstaaten werden die in Landeswährung ausgedrückten Angaben zum BIPmp für die einzel-

nen Jahre in Ecu umgerechnet. Hierzu wird der Durchschnitt der Ecu-Wechselkurse sämtlicher Arbeitstage eines Jahres verwendet. Der tägliche Wechselkurs ist der von der Kommission berechnete und in der Ausgabe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemachte Kurs.

(3) Der Anteil eines Mitgliedstaats am BIPmp der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil am kumulierten BIPmp der Mitgliedstaaten während der fünf Jahre.

Artikel 8

Das Gewicht einer nationalen Zentralbank im Schlüssel entspricht dem arithmetischen Mittel seines Anteils an der Bevölkerung und seines Anteils am BIPmp der Gemeinschaft.

Artikel 9

Bei den aufeinanderfolgenden Rechenschritten sind genügend Dezimalstellen zu verwenden, so daß die Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Das Gewicht nationaler Zentralbanken im Schlüssel wird auf vier Stellen hinter dem Komma festgelegt.

Artikel 10

Die Kommission teilt dem Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten die Daten, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, vor dem 1. Januar 1994 mit.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. November 1993

über die Anhörung des Europäischen Währungsinstituts durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

(93/717/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109f Absatz 6, sowie auf Artikel 5.3 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Anhang zu diesem Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Währungsinstitut (EWI) wird zum 1. Januar 1994 errichtet.

Gemäß dem Vertrag ist das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, anzuhören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.

Diese Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten läßt die Verantwortlichkeiten der einzelstaatlichen Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt.

Die von den einzelstaatlichen Behörden zur Durchführung der Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse fallen nicht unter diese Entscheidung.

Durch die Anhörung des EWI dürfen die Verfahren zur Verabschiedung von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen verlängert werden. Die dem EWI für die Abgabe seiner Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihm jedoch die Möglichkeit geben, die ihm vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In hinreichend begründeten Fällen extremer Dringlichkeit, z. B. bei empfindlichen Marktlagen, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen. Insbesondere in solchen Fällen sollte durch einen Dialog zwischen den einzelstaatlichen Behörden und dem EWI die Möglichkeit geschaffen werden, den Interessen beider Seiten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören das EWI zu allen nach Artikel 109f des Vertrages in seine Zuständigkeit fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währungsrecht, Status der Ecu und Zahlungsmittel,
- Satzungen und Kompetenzen der nationalen Zentralbanken und geldpolitische Instrumente,
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von Währungs-, Finanz-, Bank- und Zahlungsbilanzstatistiken,
- Verrechnungs- und Zahlungssysteme, insbesondere für grenzüberschreitende Transaktionen,
- die für Finanzinstitute geltenden Regeln, soweit sie Einfluß haben auf die Stabilität der Finanzinstitute und der Finanzmärkte.

(2) Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt das EWI den betreffenden nationalen Behörden mit, ob dieser Entwurf seiner Ansicht nach in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Artikel 2

(1) Unter Entwürfen für Rechtsvorschriften sind Entwürfe für verbindliche Vorschriften zu verstehen, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats allgemein anwendbar sind, die Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen wenden.

(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Gemeinschaftsrichtlinien in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß das EWI rechtzeitig gehört wird, damit die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme des EWI vorliegen hat, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; ferner sorgt er dafür, daß die Stellung-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 1. 12. 1993, S. 12, und
ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993.

nahme des EWI der Behörde zur Kenntnis gebracht wird, die die betreffenden Rechtsvorschriften erläßt, falls beide Behörden nicht identisch sind.

Artikel 4

Die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitenden Behörden der Mitgliedstaaten können dem EWI, falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung seiner Stellungnahme eine Frist setzen, die — außer in extrem dringenden Fällen — mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EWI beginnt. Nach Ablauf der Frist kann sich die betreffende Behörde über das Ausbleiben der Stellungnahme hinwegsetzen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß die Stellungnahme des EWI, wenn sie

nach der gesetzten Frist eingeht, den in Artikel 3 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT
